

- 4) im Betreff der Werthabschätzung der bei Privat-Feuer-Assecuranzen versichert werdenden Gebäude auch ferner und bis zu weiterer desfalliger Bestimmung in der Maße verfahren werden soll, wie dieses in der höchsten unten näher bezeichneten Betordnung Serenissimi vom 17. December 1834 vorgeschrieben ist;

so wird solches auf höchsten Befehl hierdurch öffentlich bekannt gemacht und werden zugleich die Mitglieder der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät und die bei der Verwaltung derselben beschäftigten Behörden, als auch die Agenturen und Interessenten aller andern Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaften angewiesen, sich hiernach allenthalben zu achten und dem gemäß zu verfahren.

Im Uebrigen bleiben die in der höchsten Betordnung Serenissimi vom 17. December 1834 im Betreff der Versicherung von Gebäuden und beweglichem Eigenthum in der hiesigen Fürstl. Unterehertschaft gegen Brandschaden bei Privat-Feuer-Assecuranzen enthaltenen Bestimmungen, in so weit sie nicht durch das erneuerte Reglement für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät vom 28. April 1833 abgeändert werden, auch ferner, wie bisher, in voller Kraft und Gültigkeit.

Frankenhausen, den 7. December 1844.

Fürstl. Schwarzburg. Landeshauptmannschaft das..

